

Aktuelle Forschungsergebnisse aus dem Institut Arbeit und Qualifikation

Linda Hagemann und Marina Ruth

Unter Mitarbeit von Charlotte Alfuss

Schnittstellen in der Sozialpolitik

Eine Analyse am Beispiel der Einrichtung von Jugendberufsagenturen

2019

02

Auf den Punkt ...

- Jugendliche im Übergang von der Schule in den Beruf werden in der Sozialpolitik von Akteuren aus drei Rechtskreisen betreut – SGB II (Grundsicherung), III (Arbeitsförderung) und VIII (Jugendhilfe).
- Zur besseren Verzahnung dieser Schnittstellen werden Jugendberufsagenturen eingerichtet, für die es kein einheitliches Konzept gibt, sodass jede Agentur anders gestaltet ist und andere Kooperationspartner, Strukturen zur Zusammenarbeit und Organisationsformen aufweist.
- Generell lassen sich in der konkreten Ausgestaltung der Jugendberufsagenturen vor allem drei Modelle identifizieren: eine Gesamtpartnerschaft aller drei Rechtskreise, eine Fokuspartnerschaft der Arbeitsverwaltung und eine Fokuspartnerschaft von Jobcenter und Jugendhilfe.

1 Die Etablierung von Jugendberufsagenturen

Jugendliche im Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf als Adressat_innen von Sozialpolitik befinden sich zwischen den Zuständigkeiten dreier Rechtskreise: SGB II (Grundsicherung), III (Arbeitsförderung) und VIII (Jugendhilfe). Der Übergang selbst stellt eine Risikosituation in unserer erwerbsarbeitszentrierten Gesellschaft dar: Es besteht die Gefahr, „nicht ins Spiel zu kommen“ (vgl. Rüb 2010: 228), das heißt, den Übergang in die Ausbildung nicht zu schaffen und somit im Erwerbsleben nie richtig Fuß zu fassen. Die Bearbeitung dieser Risikosituation erfordert eine gute Zusammenarbeit der beteiligten Rechtskreise bei der Vorbereitung und Begleitung des Übergangs.

Insofern wird eine Integration sozialpolitischen Handelns vielfach gefordert. Als exemplarisch können die Debatten um eine „rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit“ (bspw. Bundesagentur für Arbeit 2014) und der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD aus dem Jahre 2013 gelten, wo in einem programmatischen Absatz über „Schnittstellen zwischen den Sozialgesetzbüchern“ erklärt wird, man wolle diese „systematisch aufarbeiten und besser miteinander verzahnen“ (Koalitionsvertrag 2013: 74f.). Eine Konkretisierung von rechtskreisübergreifender Zusammenarbeit erfolgt über die Einrichtung von Jugendberufsagenturen. In der Umsetzung gab es weder Gesetze noch Förderprogramme; vielmehr werden unter dem Begriff „Jugendberufsagentur“ unterschiedliche Formen der Kooperation der Sozialleistungsträger subsumiert, die je nach regionalen Gegebenheiten mit Hilfe von Kooperationsvereinbarungen unterschiedlich konkretisiert werden (Bundesagentur für Arbeit 2014).

Jugendberufsagenturen sollen die Berufsberatung und Ausbildungsvermittlung der Agentur für Arbeit im Rahmen des SGB III, das Fallmanagement der Jobcenter für Jugendliche aus SGB-II-Bedarfsgemeinschaften sowie die Angebote der Jugendhilfe des SGB VIII verknüpfen. Mit den Jugendberufsagenturen sollen Überschneidungen von Angeboten und Brüche bei Rechtskreiswechseln vermieden sowie verbindliche Regelungen an den Schnittstellen und eine ganzheitliche, auf der Abstimmung unterschiedlicher Bausteine beruhende Förderung ermöglicht werden. Das Ziel ist also, Transparenz über den Informationsaustausch und harmonisierte Abläufe und Maßnahmen zu schaffen, bis hin zu einem One-Stop-Government mit dem Zusammenschluss unterschiedlicher Dienstleistungen unter einem Dach.

Im Forschungsprojekt „Schnittstellen in der Sozialpolitik – Differenzierung und Integration sozialer Risiken (SoPoDI)“, das im Rahmen des Fördernetzwerks Interdisziplinäre Sozialpoli-

tikforschung vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert wird, wurden Schnittstellenprobleme und ihre Bearbeitung mit Hilfe von Experteninterviews in Agenturen für Arbeit, Jobcentern sowie der Jugendhilfe analysiert. In diesem IAQ-Report stehen die Erfahrungen mit dem Aufbau von Jugendberufsagenturen im Zentrum, weil sowohl Schnittstellenprobleme als auch Lösungspotenziale an diesem Beispiel besonders deutlich werden. Dabei stehen folgende Fragen im Mittelpunkt: Welche Organisationsformen wurden etabliert? In welchem Verhältnis stehen die Akteure der beteiligten Rechtskreise zueinander? Wie hat die Etablierung der Jugendberufsagentur deren Zusammenarbeit verändert?

Bearbeitet wurden die Fragestellungen auf der Grundlage der im SoPoDI-Projekt geführten qualitativen Experteninterviews.¹ Die Untersuchung basiert auf einem verwaltungswissenschaftlichen Forschungsdesign, das sich konzeptionell am Ansatz einer politikorientierten Verwaltungsanalyse (Grunow 2003) orientiert. Die Auswahl der Gesprächspartner_innen in Jobcentern, Arbeitsagenturen und in der Jugendhilfe fand bundesweit unter Berücksichtigung verschiedener Ausbildungsmarkttypen² statt. Die Orientierung an Ausbildungsmarkttypen statt einer gleichmäßigen Verteilung auf die Bundesländer verspricht die Abbildung einer größeren Diversität von Jugendberufsagenturen, auch wenn aufgrund der Fallzahl von 27 Experteninterviews mit insgesamt 47 Gesprächspartner_innen kein Anspruch auf Repräsentativität erhoben werden kann.

Der vorliegende Beitrag gibt zunächst einen Überblick über die an den Jugendberufsagenturen beteiligten Organisationen (potenziell: Jobcenter, Arbeitsagentur und Jugendhilfe) sowie über ihre zugrundeliegenden Handlungsziele (Kapitel 2). In der Auswertung werden die in den erhobenen Daten vorgefundenen Modelle von Jugendberufsagenturen, die Zusammenarbeit der involvierten Rechtskreise sowie erste Erfahrungen mit dem Konzept der Jugendberufsagenturen vorgestellt (Kapitel 3). Am Ende wird ein vorläufiges Resümee gezogen (Kapitel 4).

¹ Die Auswertung der Experteninterviews fand angelehnt an die Inhaltsanalyse und methodisch unterstützt von MaxQDA statt.

² Typ I: Bezirke im Osten mit sehr wenigen Schulabgänger_innen und hoher Arbeitslosigkeit; Typ II: Dynamische Großstädte im Westen und deren Umgebung; Typ III: Bezirke im Westen mit großbetrieblicher Umgebung und Typ IV: Bezirke im Westen ohne großbetriebliche Umgebung und mit niedriger Arbeitslosigkeit (vgl. Klei- nert/Kruppe 2012: 6).

2 Die Bausteine der Jugendberufsagenturen

Für Jugendliche im Übergang von der Schule in den Beruf sind drei verschiedene Rechtskreise relevant, die mit Hilfe des Aufbaus von Jugendberufsagenturen besser miteinander vernetzt werden sollen: Der Bereich des SGB II, vertreten durch die Jobcenter, ist zuständig für Jugendliche aus SGB-II-Bedarfsgemeinschaften, also aus Haushalten, die Grundsicherungsleistungen beziehen. Der Bereich des SGB III, vertreten durch die Arbeitsagenturen, ist an der allgemeinen Berufsorientierung in den Schulen beteiligt und bietet Berufsberatung und Ausbildungsstellenvermittlung an. Der Bereich des SGB VIII, vertreten durch die Jugendhilfe (Jugendämter und freie Träger), unterstützt Jugendliche in schwierigen Lebenssituationen mit besonderem Förderbedarf und stellt präventive Angebote im Rahmen der Jugendsozialarbeit bereit. Im Folgenden geht es zunächst um die Frage, welche Grundsätze in jedem der drei Felder der Arbeit mit Jugendlichen zugrunde liegen.

2.1 SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende

Das SGB II, in dessen Bereich die Jobcenter agieren, hat als erstes Ziel, ein menschenwürdiges Leben und die dafür nötige Existenzsicherung zu ermöglichen; dabei sollen Anreize geschaffen werden, um eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung aufzunehmen und die Hilfebedürftigkeit zu beenden. Die Grundsicherung ist darauf auszurichten, dass

„1. durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird, [...] 6. Anreize zur Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit geschaffen und aufrechterhalten werden.“ (SGB II § 1)

Besonders bei Jugendlichen wird Wert auf eine schnelle Vermittlung in Arbeit gelegt, wobei grundsätzlich nicht unterschieden wird zwischen den Jugendlichen aus Bedarfsgemeinschaften, die noch zur Schule gehen und deren Eltern ALG II beziehen, und jenen jungen Menschen, die selbst ALG II erhalten:

„(2) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine Ausbildung oder Arbeit zu vermitteln. Können Leistungsberechtigte ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die Agentur für Arbeit darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.“ (SGB II § 3)

Unter Integration versteht das SGB II also die Integration in den Arbeitsmarkt, und zwar in eine sozialversicherungspflichtige oder selbstständige Tätigkeit oder in eine vollqualifizierende berufliche Ausbildung.

„Als Integrationen im Sinne der Kennzahlen nach § 48a SGB II werden die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Tätigkeit gezählt, auch wenn diese durch Beschäftigung begleitende Leistungen wie Eingliederungszuschuss oder Einstiegs geld sowie durch die ESF-Maßnahme zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (ESF-LZA) gefördert wird. Eintritte in eine vollqualifizierende berufliche Ausbildung, insbesondere duale Berufsausbildung oder schulische Berufsausbildung mit anerkanntem Berufsabschluss, werden ebenfalls als Integration erfasst.“ (Servicestelle SGB II 2018)

2.2 SGB III - Arbeitsförderung

Das SGB III, das die Grundlage für die Arbeit der Agentur für Arbeit bildet, regelt die Arbeitslosenversicherung für Personen, die bereits Ansprüche aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung erworben haben und die Arbeitsförderung, die präventiv ausgerichtet ist. Für Jugendliche im Übergang von der Schule in Ausbildung ist vor allem der letzte Bereich relevant; dabei insbesondere (freiwillige) Angebote der Berufsorientierung und -beratung, Ausbildungsstellenvermittlung und Qualifizierungs-, Berufsvorbereitungs- und Beschäftigungsmaßnahmen:

„(1) Die Arbeitsförderung soll dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenwirken, die Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzen und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen. Dabei ist insbesondere durch die Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden. [...] Die Arbeitsförderung soll dazu beitragen, dass ein hoher Beschäftigungsstand erreicht und die Beschäftigungsstruktur ständig verbessert wird.“ (SGB III § 1)

Die Förderung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit stellt für die Arbeitsförderung ein Instrument zum Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt dar. Berufsorientierung muss in diesem Sinne nicht nur die Potenziale der Jugendlichen, sondern nicht zuletzt den Bedarf auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigen. Die Aufgaben der Berufsorientierung werden folgendermaßen definiert:

„Die Agentur für Arbeit hat Berufsorientierung durchzuführen

1. zur Vorbereitung von jungen Menschen und Erwachsenen auf die Berufswahl und
2. zur Unterrichtung der Ausbildungssuchenden, Arbeitssuchenden, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Arbeitgeber.“ (SGB III § 33)

2.3 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe

Das SGB VIII hat zum Ziel, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dadurch Benachteiligungen zu verhindern oder abzubauen. Die Jugendhilfe ist dabei gekennzeichnet durch die Zuständigkeit der kommunalen Jugendämter und durch das Subsidiaritätsprinzip, was den Einbezug von frei-gemeinnützigen Trägern zur Folge hat. Das

SGB VIII soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen:

„(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

[...]

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“ (SGB VIII § 1)

Die Jugendhilfe unterscheidet zwischen der Eingliederung in die Arbeitswelt einerseits und der sozialen Integration andererseits. Sie bietet den Jugendlichen bei Bedarf sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen an, um die Ausbildung der jungen Menschen sicherzustellen, wobei eine Abstimmung mit Angeboten anderer Akteure vorgesehen ist:

„§ 13 Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

[...]

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.“ (SGB VIII § 13)

Im Kontext der Jugendsozialarbeit (SGB VIII § 13) ist auch die Jugendberufshilfe angesiedelt. Hierbei geht es insbesondere um die Unterstützung des zweistufigen Übergangs von der Schule in die Ausbildung und von dieser in den Beruf durch sozialpädagogische und sozialarbeiterische Angebote für benachteiligte Jugendliche (Mairhofer 2017: 6f). Somit gibt es innerhalb der Jugendhilfe selbst bereits einen Akteur, der an der Schnittstelle zwischen Angeboten des SGB VIII und denen des SGB II und SGB III ansetzt.

Ferner kann die Jugendhilfe bei den Jugendlichen durch die Gewährung von individuellen Hilfen zur Erziehung eine Rolle spielen. In diesem Zusammenhang sind auch Schnittstellen zum SGB II und III denkbar, wenn Jugendliche zeitgleich Leistungen aus mehreren Rechtskreisen erhalten.

„(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

[...]

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.“ (SGB VIII § 27)

Der Integrationsbegriff im SGB VIII ist breit gefasst, und die Erwerbsintegration ist nur ein Bestandteil davon. Wir stellen eine unterschiedliche Schwerpunktsetzung bei den Zielen der Arbeitsverwaltung und der Jugendhilfe fest, die im Sozialgesetzbuch verankert sind: Während die Organisationen der Arbeitsverwaltung auf eine Beendigung von Hilfebedürftigkeit und Erwerbslosigkeit (SGB II) bzw. auf deren Vermeidung durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (SGB III) abzielen, steht für das SGB VIII die ganzheitliche Entwicklung der Jugendlichen im Mittelpunkt.

Tabelle 1: Zentrale Handlungsziele und Verständnis von Integration in den einzelnen Rechtskreisen

Rechtskreis	Agierende Organisation	Zentrale Handlungsziele	Verständnis von Integration
SGB II	Jobcenter	Grundsicherung, Beendigung von Erwerbslosigkeit	Erwerbsintegration
SGB III	Arbeitsagentur	Vermeidung von Arbeitslosigkeit, Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt	Nachhaltige und hochwertige Beschäftigung
SGB VIII	Jugendhilfe	Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen	Individuelle Entwicklung und soziale Integration

Quelle: eigene Darstellung

Letztlich handelt es sich bei den Handlungszielen um komplementäre Teilziele, die einem übergeordneten Ziel dienen – nämlich der Vermittlung von sozialer und beruflicher Kompetenz als Basis für die nachhaltige Integration von Jugendlichen in Gesellschaft und Arbeitsmarkt. Zur politischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Teilhabe in unserer erwerbszentrierten Gesellschaft ist einerseits die Integration in Berufsausbildung und Erwerbsarbeit unabdingbar. Andererseits setzt eine nachhaltige Integration in diese Systeme – gerade bei Jugendlichen in schwierigen Lebenssituationen – individuelle Sozialkompetenz und gesellschaftliche Integration voraus. Im Sinne vorbeugender Sozialpolitik geht es also um eine Investition, für die die Beiträge aus unterschiedlichen Rechtskreisen zusammengeführt werden müssen, um sowohl individuellen als auch gesellschaftlichen Nutzen zu generieren. Die rechtlichen Regelungen orientieren sich jedoch vorrangig an den Teilzielen der einzelnen Bereiche; in den drei Rechtskreisen des SGB II, III und VIII werden unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt, und kurzfristig

unterscheiden sich die jeweiligen Prioritäten, Handlungslogiken und Instrumente deutlich voneinander. In der Auswertung der Experteninterviews soll untersucht werden, welche Auswirkungen die unterschiedliche Schwerpunktsetzung der an den Jugendberufsagenturen beteiligten Organisationen mit ihren institutionalisierten Zielen, Ressourcen und Handlungsmöglichkeiten auf die Kooperation der Beteiligten haben.

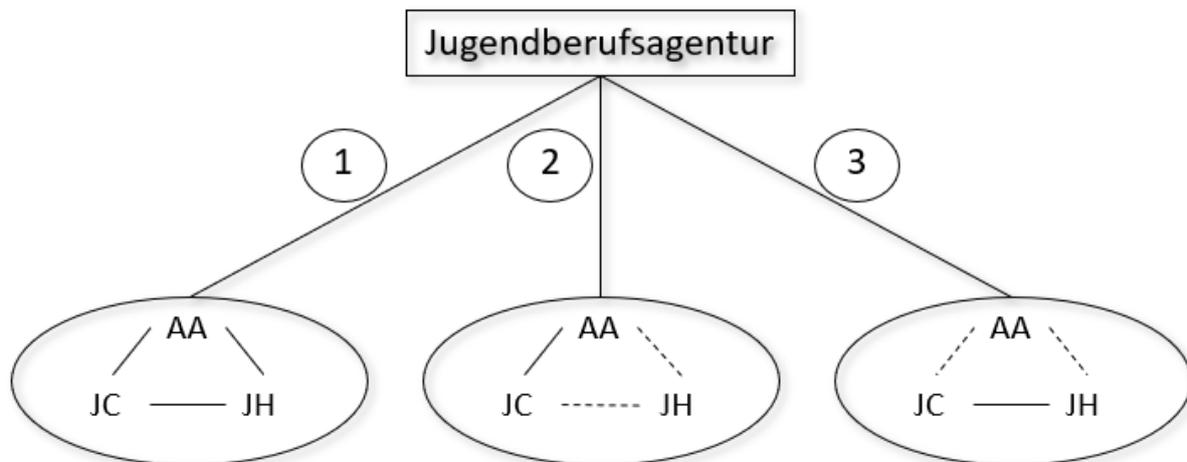
3 Modelle von Jugendberufsagenturen

Im Projekt wurden 27 Experteninterviews in insgesamt 20 Kommunen mit 47 Gesprächspartner_innen geführt – vertreten waren 13 Mitarbeiter_innen der Arbeitsagenturen (AA), 16 Gesprächspartner_innen aus Jobcentern (JC), 15 Vertreter_innen der Jugendhilfe (JH), ein_e Befragte, die den Bereich Schule in einer Jugendberufsagentur vertritt (S) und ein_e Koordinator_in ohne Anbindung an einen Rechtskreis (K). Fast alle Organisationen, in denen Befragungen durchgeführt wurden, sind Teil einer Jugendberufsagentur. Ob die Vertreter_innen der einzelnen Organisationen separat oder – in unterschiedlichen Konstellationen – gemeinsam interviewt wurden, richtete sich nach den Möglichkeiten und Wünschen der Interviewpartner_innen.

Insgesamt zeigen sich insbesondere drei Modelle von Jugendberufsagenturen, die von den befragten Akteuren praktiziert werden (vgl. Abbildung 1). So gibt es Jugendberufsagenturen mit einer auf einer relativ gleichgewichtigen Vernetzung der drei Rechtskreise basierenden Gesamtpartnerschaft (1). Daneben gibt es Jugendberufsagenturen, bei denen sich eine Fokuspartnerschaft insbesondere der Arbeitsverwaltung (SGB II und III) etabliert hat (2). Außerdem finden sich Kooperationsformen mit einer Fokuspartnerschaft zwischen SGB II und SGB VIII, also den Jobcentern und der Jugendhilfe (3).³ Innerhalb der drei Modelle lassen sich die vorgefundenen Jugendberufsagenturen nach weiteren Kriterien differenzieren, die einen Einfluss auf die Zusammenarbeit haben können. Dies betrifft zum einen das Vorliegen einer Kooperationsvereinbarung, die unterschiedlich gestaltet werden kann. Daneben kann nach der räumlichen Organisation differenziert werden, nach den lokalen Gegebenheiten (Jugendberufsagentur im Kontext einer Stadt oder im kreisangehörigen Raum), nach der Frage, ob es sich um eine Optionskommune (Jobcenter als Dienststelle der Kommunalverwaltung) handelt, und nach dem Zeitpunkt der Gründung.

³ In vielen Fällen sind weitere Partner an der Jugendberufsagentur beteiligt. Da sich die Schnittstellen zwischen den Rechtskreisen jedoch insbesondere zwischen dem SGB II, III und VIII zeigen, werden die beteiligten Arbeitsagenturen, Jobcenter und Jugendhilfen in den Fokus der Auswertung gerückt.

Abbildung 1: Modelle von Jugendberufsagenturen



Quelle: eigene Darstellung, AA = Agentur für Arbeit, JH = Jugendhilfe, JC = Jobcenter

Die Zuordnung zu einem der drei Typen fand auf Basis der Aussagen in den Interviews statt, insbesondere zur Kooperation zwischen den Partner_innen und wie diese von den Beteiligten wahrgenommen wird. Das heißt, dass eine Kategorisierung über die reelle Zusammenarbeit erfolgte und nicht auf der Basis der offiziellen Kooperationsvereinbarung. Dies ist zum einen vor dem Hintergrund notwendig, dass in manchen Fällen eine Jugendberufsagentur auch ohne eine solche Vereinbarung „gelebt“ wird. Zum anderen ist die Kooperation auch dann, wenn formal alle drei Akteure beteiligt sind, in der Praxis zum Teil auf zwei Partner fokussiert, wie im Folgenden zu zeigen sein wird. Die Unterscheidung, ob es sich um eine Fokuspartnerschaft oder um eine Jugendberufsagentur mit drei gleichwertigen Kooperationspartner_innen handelt, wurde insbesondere auf Basis der Intensität der Zusammenarbeit vorgenommen. Diese ist durchaus zu einem gewissen Grad subjektiv vermittelt durch die Gesprächspartner_innen und subjektiv interpretierbar. Für die Einteilung spielen dabei mehrere Faktoren eine Rolle: Die Konstellationen der geführten Interviews in einer Kommune können bereits einen ersten Anhaltspunkt zum Verhältnis der Rechtskreise zueinander darstellen, wenn beispielsweise die Akteure der Arbeitsverwaltung getrennt von den Beteiligten der Jugendhilfe Interviewtermine vereinbaren. Darüber hinaus kann bereits durch die Kooperationsvereinbarung eine Fokuspartnerschaft angelegt worden sein. Dazu kommen Äußerungen über die Zusammenarbeit der Vertreter_innen von verschiedenen Rechtskreisen, die Aufschluss über die Partnerschaft geben. Durch die organisationale Ausgestaltung der Jugendberufsagenturen kann sich zudem ein Gleich- oder Ungleichgewicht zwischen den beteiligten Akteuren ergeben, beispielsweise durch

unterschiedliche Teamstärken und den zeitlichen Umfang, in dem Vertreter_innen der einzelnen Institutionen in der Jugendberufsagentur anwesend sind.

Zunächst sollen zum einen Aspekte angesprochen werden, die die vielfältige Ausgestaltung der lokalen Jugendberufsagenturen bedingen und zum anderen Gesichtspunkte erläutert werden, die alle Modelle von Jugendberufsagenturen unserer Untersuchung gleichermaßen betreffen. Im Anschluss wird eine Übersicht über die Verteilung der drei Modelle in unserer Stichprobe und über weitere Differenzierungskriterien gegeben (Kapitel 3.1). Danach sollen die drei verschiedenen Modelle empirisch eingeordnet werden: in Bezug auf das Verhältnis der involvierten Akteure zueinander, Probleme in der Zusammenarbeit und die Veränderungen in der Arbeit durch die Einrichtung einer Jugendberufsagentur (Kapitel 3.2 bis 3.4).

3.1 Übersicht

Wie oben bereits festgestellt, gibt es jenseits des Aufrufes im Koalitionsvertrag 2013 zur besseren Vernetzung der Rechtskreise von SGB II, III und VIII Jugendberufsagenturen einzurichten, keine Leitlinien für den Aufbau einer Jugendberufsagentur, sodass es den lokalen Akteuren überlassen ist, wie sie ihre Jugendberufsagentur gestalten. Da die Bedürfnisse, Gegebenheiten und Chancen regional höchst unterschiedlich sind, begegnen uns sehr unterschiedliche Formen und Ausprägungen von Jugendberufsagenturen. Die Vielfalt an konkreten Ausgestaltungen von Jugendberufsagenturen ergibt sich dabei zum einen aus dem unterschiedlichen Einbezug der Jugendhilfe. Dabei sind in unserer Untersuchung kommunale Jugendämter, Jugendberufshilfen (kommunal oder in freier Trägerschaft) und Beratungsstellen freier Träger vorzufinden, teilweise auch in Kombination. Zum anderen finden sich bereits in unserer Stichprobe im kreisangehörigen Raum sehr unterschiedliche Konstellationen von Akteuren in den Jugendberufsagenturen. Die Jugendberufsagenturen sind beispielsweise zum Teil auf Kreisebene mit einem Kreisjugendamt oder auch mit mehreren kommunalen Jugendämtern auf Ebene der Kommune angelegt, sodass die Arbeitsagentur einer Region mehrere Kooperationsvereinbarungen mit einzelnen kreisangehörigen Kommunen geschlossen hat. Auf diese große Diversität, die sich aus den genannten Aspekten ergibt, kann im Rahmen dieses Reports nicht im Detail eingegangen werden.

Bei allen Jugendberufsagenturen zeigt sich allerdings, dass sie in Netzwerke mit Kontakten und Kooperationen über die direkten Partner hinaus eingebunden sind. So werden teilweise einzelne Schulen, Schulsozialarbeiter_innen, Schulämter, Landrats- oder Kreisentwicklungämter sowie psychologische Beratungsstellen, Reha-Abteilungen verschiedener Institutionen oder

Kammern angegliedert. Dabei ist je nach Region und lokalen Gegebenheiten eine sehr diverse Netzwerkstruktur mit weiteren Partnern vorhanden. Teilweise sind diese anderen Partner explizit durch die Kooperationsvereinbarung in die Einrichtung der Jugendberufsagentur miteinbezogen; teilweise finden der Austausch und die Zusammenarbeit in Gremien und Arbeitskreisen statt. In den wenigsten Fällen sind keine weiteren Partner außerhalb der drei Rechtskreise SGB II, III und VIII in die Jugendberufsagentur involviert. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass an der Vorbereitung und Begleitung der Übergänge nicht nur die Akteure der drei sozialpolitischen Rechtskreise, sondern nicht zuletzt auch die Schule und darüber hinaus ein breites Spektrum weiterer Akteure beteiligt ist.

Zunächst ist festzustellen, dass die gesetzlichen Grundlagen der drei Rechtskreise in den Augen mancher Befragter bereits eine Herausforderung darstellten:

„Durch den Gesetzgeber bedingt, beziehungsweise durch die unterschiedlichen Rechtskreise und die halt für die einzelnen Rechtskreise geltenden Regelungen gibt es natürlich manchmal Situationen, die würde man sich anders wünschen. Wenn jemand aus dem SGB-II-Bezug rausfällt und die Maßnahme wechseln muss, solche Sachen. Aber das ist einfach dem System geschuldet. Ansonsten finde ich, dass wir sehr viel durch Kommunikation halt eben im Rahmen des Jugendjobcenters und auch Absprachen klären können. Also es herrscht ein ganz großes gegenseitiges Vertrauen.“ (JH)

Trotz dieser für die Kooperation wahrgenommenen Grenzen auf Basis der Rechtslage berichten die Befragten auch von kleineren und größeren Ermessens- und Handlungsspielräumen. In der Berufsberatung des SGB III wird beispielsweise die Altersgrenze 25 zum Übergang in ein anderes Beratungsteam oft nicht als harte Grenze behandelt:

„Ja, man kann sagen bis 25. Wobei das aber wirklich nicht so ganz streng ist, weil wir haben natürlich auch bei Geflüchteten schon Leute, die an die 30 herangehen. Da sind die Regeln etwas ausgeweitet, sage ich jetzt mal. Genauso wie wir auch jemanden, der 27 ist und noch eine Erstausbildung machen möchte, weil er das bis jetzt nicht geschafft hat, aus verschiedenen Gründen, ja dann schicken wir den nicht nach Hause. Dann helfen wir natürlich auch.“ (AA)

Daneben gibt es auch in der Jugendhilfe Ermessensspielräume in der Gewährung für Hilfen für junge Volljährige, die jedoch kommunal sehr unterschiedlich gehandhabt zu werden scheinen:

„Ja, unsere Leute entscheiden das dann im Einzelfall. [...] das ist individuelle Hilfeplanung. Ich weiß, andere Kommunen machen das anders, die beenden wirklich mit 18 dann die Hilfen, was ja totaler Schwachsinn ist. Das ganze investierte Geld, wenn die die Hilfen beenden, Unterstützung abbrechen, dann sacken die ja erst einmal wieder ein, ist ja klar.“ (JH)

Insbesondere im Rechtskreis des SGB II wird deutlich, dass die im Gesetz beschriebene möglichst schnelle Beendigung der Hilfebedürftigkeit nicht immer Priorität in der Fallbearbeitung hat. Dass eine Ausbildung oder ein weiterer Schulabschluss nachhaltiger ist und deshalb langfristig betrachtet eine bessere Position auf dem Arbeitsmarkt schafft, wird von einigen Expert_innen der Jobcenter insbesondere in Bezug auf die Beratung von Geflüchteten geschildert:

„Also das ist wirklich genauso ein typisches Erstgespräch eigentlich, also erst einmal ihm natürlich aufzuzeigen, was die Vorteile einer eher langfristigen Orientierung sind, also im Rahmen Ausbildungsplanung. Wir erklären ihm also, was er für Nachteile hat, wenn er jetzt sofort arbeiten gehen möchte und erklären ihm die Vorteile, Übergang Beruf, also eines Ausbildungsabschlusses, was er eben danach dann für Vorteile hat, überleiten dann auch bei Bedarf an die Berufsberatung.“ (JC)

Die unterschiedliche Verbindlichkeit von SGB II, SGB III und SGB VIII stellt für viele Befragte eine Herausforderung für die Arbeit der Jugendberufsagenturen dar. So ist es ein Unterschied, ob ein_e Jugendliche_r im Rechtskreis des SGB II betreut wird oder Angebote der Berufsberatung ohne Leistungsbezug in Anspruch nimmt:

„Weil die nicht im Leistungsbezug sind, dann gilt das generell, dass die Berufsberatung freiwillig ist und dann können wir immer nur was anbieten und Werbung machen und die Ansprachen in den Schulen, aber zwingen kann man dann in dem Moment niemanden. (unv.) sagt ein Jugendlicher ich habe keine Lust drauf auf die Beratung, dann passiert auch nichts, dann gibt es keine Konsequenzen.“ (AA)

Der Aspekt der Freiwilligkeit bezieht sich allerdings auch auf Leistungen der Jugendhilfe. Auch hier sind die Berater_innen darauf angewiesen, dass Betroffene dazu bereit sind, Hilfen anzunehmen:

„Und also, ich mache Ihnen jetzt hier einen Termin und da gehen Sie hin. Das geht ja nicht. Sondern ich muss ja in meinem Beratungsgespräch gucken, was wäre aus meiner Sicht machbar und kann sich die Person, die mir gegenüber sitzt, vorstellen, diese Schritte zu gehen. So.“ (JH)

So zeigt sich insgesamt, dass es Faktoren gibt, die zu den Rahmenbedingungen jeder Jugendberufsagentur gehören, unabhängig davon, welche Form der Zusammenarbeit gewählt wurde. Betrachtet man vor diesem Hintergrund die unterschiedlichen Modelle, so lässt sich eine tendenziell gleichgewichtige Beteiligung aus den drei Rechtskreisen in der Hälfte der Fälle feststellen. Eine Fokuspartnerschaft der Arbeitsverwaltung (Jobcenter und Arbeitsagentur) konnte in sieben Kommunen identifiziert werden, während eine Fokuspartnerschaft der Rechtskreise SGB II und SGB VIII in drei Kommunen unserer Stichprobe vorliegt. Bei einem Großteil der befragten Akteure liegt der Jugendberufsagentur eine Kooperationsvereinbarung zugrunde. Diese determiniert aber nicht die Intensität der Zusammenarbeit. Vielmehr zeigt sich in einigen Fällen, dass trotz Kooperationsvereinbarung nicht alle in ihr genannten Rechtskreise gleichberechtigt an der Jugendberufsagentur mitwirken oder dass weitere Akteure maßgeblich beteiligt sind, die gar nicht in der Kooperationsvereinbarung vorkommen (siehe dazu auch 3.3, 3.4). Sie hat demnach wenig Aussagekraft über die spätere konkrete Arbeit der Jugendberufsagenturen, sodass ein deutlicher Unterschied zwischen der Außen- und der Innenansicht besteht. Allerdings gibt es auch Ausnahmen, in denen sich zeigt, dass sogar eine räumlich gemeinsame Einrichtung der Jugendberufsagentur ohne Kooperationsvereinbarung möglich ist:

„Weil, anders als anderen Standorten haben wir keine Kooperationsvereinbarungen im klassischen Sinne. Sondern das ist damals per gutem Handschlag beschlossen worden, dass man zusammen in ein Haus zieht. [...] Also der Gedanke war ja, für die gemeinsame Sache da. Man war sich also auch sehr bewusst darüber, was man als gemeinsames Ziel verfolgt. Aber wie die klassischen Kooperationsvereinbarungen aufgebaut sind, wie viel Personal wird reingegeben, welche Büros, was ist Ziel, wie funktioniert der Prozess der Kundenüberstellung beispielsweise, dass gab es halt ursprünglich in der Form nicht. Wir haben natürlich andere Papiere, die sich im Laufe der Zeit entwickelt haben. Wo auch die Ziele noch mal drin verankert sind. Aber das ist nicht, wie an anderen Standorten die Grundlage gewesen, um überhaupt gemeinsam agieren zu können.“ (AA)

In Bezug auf die räumliche Organisation der Jugendberufsagenturen finden sich verschiedene lokale Ausgestaltungsformen. So gibt es einige Kommunen, in denen die Akteure räumlich getrennt voneinander kooperieren. Darunter sind besonders oft Kreise oder kreisangehörige Kommunen, unabhängig vom identifizierten Modell der Jugendberufsagentur. Eine Jugendberufsagentur mit allen beteiligten Einrichtungen unter einem Dach erachten die Expert_innen in den Interviews für Flächenlandkreise mit bis zu 60km Reichweite als nicht zielführend, während sie in den Städten meistens als großer Gewinn angesehen wird. Die zentrale Variante der räumlichen Organisation findet sich zudem insbesondere in den Jugendberufsagenturen mit einer Gesamtpartnerschaft. In den Fokuspartnerschaften der Arbeitsverwaltung finden sich überwiegend Konstellationen, bei denen es Sprechstunden der Jugendhilfe in einem gemeinsamen Haus der Arbeitsagentur und des Jobcenters gibt. Darüber hinaus gibt es je eine Jugendberufsagentur mit mehreren Standorten in einer Stadt und mehreren Standorten in einem Kreis.

Des Weiteren scheint die Frage, ob es in einer Kommune ein kommunales Jobcenter (Optionskommune) oder eine gemeinsame Einrichtung von Jobcenter und Arbeitsagentur gibt, einen Einfluss auf die Ausgestaltung der Jugendberufsagenturen zu haben. Während sich unter der Gesamtpartnerschaft sowohl Optionskommunen als auch gemeinsame Einrichtungen von Arbeitsagenturen und Jobcentern finden lassen, bestehen Fokuspartnerschaften der Arbeitsverwaltung ausschließlich in Kommunen mit gemeinsamer Einrichtung. Die Fokuspartnerschaften zwischen SGB II und SGB VIII sind in zwei von drei Fällen in Optionskommunen angesiedelt.

Insgesamt fällt ein deutlicher Unterschied zwischen dem Modell der Jugendberufsagentur aus drei Rechtskreisen und den beiden anderen Typen auf, wenn man die Zeit miteinbezieht, seit der die Einrichtung besteht. Hier wird deutlich, dass die Zusammenarbeit dreier Rechtskreise im Durchschnitt fast doppelt so lange besteht wie bei Fokuspartnerschaften. Dies deutet darauf hin, dass die Einrichtung einer Jugendberufsagentur ein langer Prozess ist, der mehrere Jahre in Anspruch nehmen kann, bis sich die im Koalitionsvertrag von 2013 geforderte Verzahnung

des SGB II, III und VIII etabliert hat. Im Folgenden sollen nun die einzelnen identifizierten Modelle der Jugendberufsagenturen vorgestellt und anhand der Aussagen der Befragten empirisch eingeordnet werden.

3.2 Jugendberufsagentur als Gesamtpartnerschaft aus drei Rechtskreisen

In zehn Kommunen unserer Stichprobe haben wir eine Gesamtpartnerschaft aus drei Rechtskreisen identifiziert. Idealtypisch für dieses Modell der Jugendberufsagentur ist eine der Kommunen, in der das Gespräch mit Vertreter_innen aus allen drei Rechtskreisen geführt wurde: Je ein_e Vertreter_in des Jobcenters und der Arbeitsagentur sowie zwei Vertreter_innen des Jugendamtes aus dem Bereich der Jugendberufshilfe waren anwesend. Diese Jugendberufsagentur arbeitet schon seit einigen Jahren in einem Haus rechtskreisübergreifend zusammen. Idealtypisch an dieser Jugendberufsagentur ist insbesondere die Zusammenarbeit der verschiedenen Vertreter_innen der Rechtskreise auf persönlicher Ebene. Dass die Kooperation in dieser Jugendberufsagentur Teil einer selbstverständlichen Arbeitskultur ist, verdeutlicht das folgende Zitat:

„Also Zuständigkeiten gibt es bei uns gar nicht. Bei uns gibt es Verantwortlichkeiten. Und jeder ist für alles verantwortlich. Und wenn er es selber nicht kann, dann muss er den Kollegen fragen.“ (JH)

Die Aussage macht den rechtskreisübergreifenden Charakter dieser Jugendberufsagentur deutlich und die Ausrichtung auf eine Beratung aus einer Hand. Die drei Rechtskreise haben zudem eine Lenkungsgruppe eingerichtet, die in verschiedenen Zusammensetzungen tagt, aktuelle Entwicklungen bespricht und die bestehenden Angebote mit den kommunizierten Bedarfen abgleicht. Das Problem des Datenschutzes, insbesondere zwischen dem SGB II und SGB VIII löst die Jugendberufsagentur durch ein eigens entwickeltes Format („Kooperationsbogen“; AA):

„Dieser Informationsbogen ist im Prinzip eine Karteikarte, kann man sagen. Also die Basisdaten, (unv.) jungen Menschen und da weiß man dann, wer hat denn mit dem im Haus hier schon zu tun gehabt. Und der wird eben über die EDV, das ist gar nicht so einfach. [...] Übergreifend, da datenschutzsicher und auch technisch da so ein Verfahren zu haben, wird ja/ Also quasi elektronisch verschickt.“ (JH)

Insbesondere auf der operativen Ebene scheint in dieser Jugendberufsagentur zudem die Zusammenarbeit stark auf eine simultane Fallbearbeitung ausgelegt zu sein, die für die Befragten Vorteile aufweist:

„Aber trotzdem habe ich ganz viel Vorbereitungszeit, die ich gemeinsam, die wir gemeinsam nutzen, um dann zu sagen: ‚Okay, das kriegen wir jetzt parallel geschaltet‘, und dann kommen wir viel, viel schneller auch zum Ziel.“ (JC)

Diese gemeinsame Vorbereitungszeit wird dann mit verschiedenen rechtskreisspezifischen Vertreter_innen im sogenannten „koordinierenden Gespräch“ (JC) einzelfallspezifisch ausgestaltet. Insgesamt zeigt sich so in der befragten Kommune eine starke Verzahnung der drei Rechtskreise sowohl auf der operativen als auch auf der Steuerungsebene. Diese starke Verzahnung ist allerdings ein Prozess:

„Das muss ich ja auch etablieren, die Leute müssen zusammenfinden und durch die räumliche Nähe ist das natürlich noch mal ein bisschen forciert worden. Aber dass so eine Geschichte nicht heute aus Papier geschrieben wird und dann wird das in zehn Jahren im gleichen Rahmen gemacht, das kann ja nicht funktionieren. Also das muss wachsen und die Leute zusammenfinden. Und ich denke, das ist uns gut gelungen in den letzten Jahren.“ (AA)

In den anderen Interviews mit Vertreter_innen von Jugendberufsagenturen, bestehend aus drei Rechtskreisen, kommen die oben angesprochenen Aspekte auch immer wieder vor. Gerade in Bezug auf eine gute Versorgung der Zielgruppe einer Jugendberufsagentur empfinden viele Befragte es als Vorteil, wenn die drei Rechtskreise zentral von einem Ort aus tätig sind:

„Man ist in einer Institution miteinander vereint. Das macht das Ganze noch leichter, weil man auch, ich sage einfach mal, so bestimmte Fälle auch wesentlich schneller abwickeln kann, wo man früher eben die Jugendlichen immer von A nach B schicken musste. Dieses Behördenhopping, sage ich immer dazu, das bleibt einfach hier aus, weil sie haben alles unter einem Dach oder fast alles unter einem Dach und werden hier ganz optimal betreut. Das ist für die Jugendlichen schön. Das ist auch für uns schön, weil wir dann einfach auch schnell Erfolge haben.“ (S)

Hier wird auch deutlich, dass die räumliche Nähe nicht nur für die Jugendlichen, die die Leistungen der Jugendberufsagentur in Anspruch nehmen, als vorteilhaft eingeschätzt wird. Sie scheint auch zu einem positiven Arbeitsklima beizutragen. Dies implizieren auch die oben zitierten Aussagen über „offene Türen“ in der Jugendberufsagentur. Ein_e Vertreter_in eines Jobcenters verweist zudem auf das Thema Vertrauen, das über Rechtskreise hinweg als wichtiger Faktor in der Zusammenarbeit gesehen wird:

„Wenn man sich lange kennt und da Vertrauen hat und weiß, wie mit den Informationen umgegangen wird, kann man sich besser austauschen, als wenn sich jetzt zwei relativ neue Menschen, sage ich mal, im Jugendamt und im Jobcenter unterhalten. Da ist schon ein gewachsenes Vertrauen halt wichtig.“ (JC)

Insgesamt wird die Zusammenarbeit in den Jugendberufsagenturen mit drei beteiligten Rechtskreisen von einem Großteil der befragten Akteure positiv bewertet:

„Und natürlich durch die gemeinsamen Treffen, also auch wenn die Institutionen möchten, dass wir zusammenarbeiten, gelebt wird es ja durch die Personen, ja? Und durch ein gegenseitiges Kennenlernen oder durch regelmäßige Treffen ist ja da einfach auch untereinander ein ganz anderes Vertrauen da. Also das finde ich, ist schon immer eine große Arbeitserleichterung.“ (JH)

Die Befragten berichten hierbei von einem intensivierten Datenaustausch und einem Anstieg der Kundenanzahl (was als Anstieg der Akzeptanz gedeutet wird), und betonen, dass ein vollständiges Bild vom Betroffenen erstellt werden kann und dass die drei Rechtskreise durch gemeinsam festgeschriebene Ziele in der Jugendberufsagentur besser verzahnt werden. Daneben kommt es laut den Interviewpartner_innen auch zu einer allgemein kollegialeren Zusammenarbeit durch die Einrichtung der Jugendberufsagentur:

„Und da merkt man schon in der Zusammenarbeit, dass man dann mehr lernt, also wie tickt die einzelne Behörde und dass man feststellt, oh wir denken ja doch dann ähnlich, so. Und dann geht das auf einmal viel leichter, dass man sowas weitergeben kann. Das hat schon mal Zukunft ja. Man kommt sich näher.“ (JC)

Einige Befragte haben zudem Wünsche, wie ihre Jugendberufsagentur weiter ausgestaltet werden könnte, um die Zusammenarbeit zu erleichtern. Zum Teil wünschen sich die Akteure, die noch nicht an einem Ort zusammenarbeiten, die Zusammenführung der Rechtskreise in einem Haus. Andere sehen in einem gemeinsamen Budget noch Verbesserungsmöglichkeiten in der Leistungsgewährung. Einige erhoffen sich für die Zukunft einen stärkeren Einbezug der Schulen in die Arbeit der Jugendberufsagentur. Darüber hinaus stellt ein_e Koordinator_in einer Jugendberufsagentur fest, dass der Einbezug aller Akteure in einem komplexen System von Zuständigkeiten, Maßnahmen und Handelnden nicht immer einfach ist, so dass eine Koordinierungsstelle vom Vorteil sei:

„Ich glaube, die Schwierigkeit ist, dass alle Partner immer gleichzeitig über Informationen verfügen müssen, dass [...] also dass immer alle gleichwertig auch sich eingebunden fühlen. Und das ist halt was, glaube ich, wo so eine Stelle, Koordinatorin Jugendberufsagentur auch sehr sinnvoll ist. Und ich weiß, wenn ich mich auch mit anderen Jugendberufsagenturen austausche, dass es oft so eine Stelle nicht gibt. Und diese Stelle, und das haben wir jetzt aber auch/ da haben wir auch die Erfahrungswerte schon gesammelt, dass einfach wir so viele Themen haben und dass das so vielfältig alles ist und vielschichtig, dass es wirklich schwierig wird, immer alle rechtzeitig zum gleichen Zeitpunkt einzubinden und dass man das gut über so eine Funktion auch lösen kann.“ (K)

3.3 Jugendberufsagentur mit Fokuspartnerschaft Arbeitsverwaltung

In sieben Kommunen der Stichprobe wird ein Fokus auf die Kooperation der Rechtskreise SGB II und SGB III (Arbeitsverwaltung) gelegt. Idealtypisch für dieses Modell ist eine befragte Kommune, in der ein Interview mit Vertreter_innen der Arbeitsverwaltung (AA und JC) und eines mit Vertreter_innen des Jugendamtes geführt wurde. Schon die Aufteilung in zwei Interviews deutet hier auf die Art der Zusammenarbeit zwischen den drei Rechtskreisen hin. Gemäß der Kooperationsvereinbarung sind offiziell alle drei Rechtskreise involviert; beide Seiten (Arbeitsverwaltung und Jugendamt) berichten jedoch von Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit. Zum einen beziehen sich diese Schwierigkeiten auf einen fehlenden Datenaustausch über die

Einzelfälle, zum anderen werden Zielkonflikte zwischen den Rechtskreisen angesprochen. Die Vertreter_innen der Arbeitsverwaltung berichten dabei, dass es teilweise von Seiten der Jugendhilfe vermieden werde, Jugendliche zum Jobcenter zu schicken:

„Das waren Mitarbeiter aus dem allgemeinen sozialen Dienst, die hatten schon Bedenken, jemanden her zu schicken, weil sie sagen, ja, wer dann HIER ist, kann ja gegebenenfalls auch eine Sanktion bekommen, wenn er nicht mitmacht und mitwirkt und so weit ist der aber noch nicht und wir sollten nicht sanktionieren. So, diese Ausrichtung, können wir natürlich nicht, wir können uns das nicht aussuchen, weil jemand, der hier Geldleistungen bekommt, der muss mitwirken, ne? Ja, doch, ich glaube schon.“ (JC)

Hier wird auch eine gewisse Abgrenzung deutlich, die zwischen dem Jobcenter und der Jugendhilfe vorherrscht. Anknüpfend daran berichten Vertreter_innen aus dem SGB-VIII-Bereich von einem fehlenden Verständnis der Rechtskreise SGB II und III für die Arbeit der Jugendhilfe:

„Und ich denke, da knabbern wir heute noch so ein dran, das Verständnis insbesondere: Was macht Jugendhilfe? Das haben wir auch bei Schulen, bei anderen Institutionen. Also einmal zwischen Prävention und Beratung, andererseits zwischen Intervention, eine ganze Bandbreite. Und auch das Verständnis, wie wir Leistung gewähren. Das ist, ich denke, ein ganz wichtiger Knackpunkt.“ (JH)

Daneben wird aber auch kritisiert, dass die Jugendberufsagentur nur auf dem Papier bestehe und noch nicht in den Strukturen der Zusammenarbeit und auf der operativen Ebene angekommen sei, obwohl es eine Steuerungsgruppe gibt, die regelmäßig tagt:

„Also mir wäre ganz wichtig, dass das Verständnis kommt, dass man so etwas teamorientiert organisieren müsste. [...] Dazu muss ich dann aber an meine Struktur ran, Organisation ein bisschen verändern, Mitarbeiter vielleicht anders noch mal ansprechen. Also das hat auch viel mit Haltung zu tun. Und die Haltung ist eigentlich, wir haben alles, wir haben ja alle Pakete, Leistungspakete, können die jederzeit gewähren. Und das ist auch die Erwartung an die Jugendhilfe, was vorhin schon mal anklang. [...] Schublade raus. Und so einfach ist die Welt nicht.“ (JH)

Insgesamt fällt in beiden Interviews auf, dass die Fallbearbeitung insbesondere im eigenen Rechtskreis, oder im Falle der Arbeitsverwaltung in den Rechtskreisen des SGB II und SGB III stattfindet, auch wenn die Lebenslage darauf hindeutet, dass mehrere Rechtskreise Leistungen erbringen könnten. An diesem Beispiel zeigt sich auch, dass eine Kooperationsvereinbarung allein noch keine gute Zusammenarbeit schafft. Das Ungleichgewicht zwischen Arbeitsverwaltung und der Jugendhilfe wird zudem dadurch deutlich, dass der Rechtskreis des SGB VIII lediglich mit wöchentlichen Sprechstunden in dem gemeinsamen Haus von Arbeitsagentur und Jobcenter vertreten ist. Dies sehen die Vertreter_innen der Jugendhilfe auch deshalb kritisch, da diese dezentral organisiert ist und mehrere Außenstellen hat:

„Und das kann man da nicht einfach so umsetzen, sondern das war in der Anfangsphase, dass wir gesagt haben, dann muss der Jugendliche verwiesen werden an die entsprechende Außenstelle, weil da die Fallbearbeitung passiert. Wir können da auch nicht drei, vier Leute hinsetzen, weil, die Bandbreite ist größer, die der ASD abdecken muss. Das kriegen wir nicht so konzentriert da hin. Und wir wussten ja gar nicht, wie ist

eigentlich der Zulauf, wie ist das Aufkommen. Also das waren so Anfangsschwierigkeiten, ich denke, die haben sich auch ziemlich lange durchgezogen.“ (JH)

Insgesamt scheinen in dieser Jugendberufsagentur verbindliche Verfahrensregelungen zwischen der Arbeitsverwaltung und der Jugendhilfe auf Ebene der Fallbearbeitung zu fehlen, die die rechtskreisübergreifende Kooperation absichern könnten. Arbeitsagentur und Jobcenter hingegen blicken bereits auf eine längere Zusammenarbeit zurück:

„Die Berufsberatung macht ja klassisch als Pflichtaufgabe auch nach dem SGB III die Berufsorientierung für beide Rechtskreise. Beratung und Vermittlung in Ausbildung macht aber das Jobcenter dann. Da trennt sich das dann, wobei wir immer wieder auch Fallbesprechungen machen und diese Zusammenarbeit SGB II und III, die ist schon, seit es die ARGE gab praktisch, 01.01.2005 institutionalisiert. Da ist auch [...] schon eine deutlich längere und eine deutlich ausgeprägtere Zusammenarbeit, das muss man auch sagen, als von SGB II nach SGB VIII.“ (JC)

Innerhalb der Arbeitsverwaltung gibt es also institutionalisierte Arbeitsabläufe über die beiden Rechtskreise hinweg, was zu einem Ungleichgewicht in der Zusammenarbeit mit dem SGB VIII führt, wo dies nicht der Fall ist. Die konkrete Kooperation zwischen SGB II und SGB III wird dabei als sehr eng geschildert und ist zudem durch ein gemeinsames EDV-System unterlegt:

„Und wenn es dann darum geht, mal in Ausbildung zu kommen, gibt Vorbereitungsmaßnahmen, da können wir wieder einsteigen und dann beobachten wir immer natürlich die Verläufe, wir bekommen auch von der Berufsberatung immer Input, wenn die gesprochen haben. Das sehen wir ja dann auch, dann wenn die, zum Beispiel, in den Schulen waren, kriegen wir eine Wiedervorlage der Betreuer des Jobcenters hier, Schulbesprechung hat stattgefunden, dann sehen wir den aktuellen Stand. Also, wie gesagt, das ist hier sehr eng immer so in der Kooperation.“ (JC)

In einigen anderen Fällen bleibt unklar, warum der Rechtskreis des SGB VIII nicht in die Jugendberufsagentur einbezogen ist, obwohl die Kooperationsvereinbarung in den meisten befragten Kommunen die Jugendhilfe beinhaltet. In manchen Fällen zeigt sich, dass durchaus Kontakte zum Jugendamt bestehen, dass diese aber auf die Initiative von Einzelpersonen zurückgehen oder inoffiziell geführt werden:

„Also ich habe ganz oft Jugendhelfer dabei. Also vom Jugendamt, oder von den beauftragten Trägern. Das ist sehr oft. [...] Es ist so, entweder geht das auf meine Initiative, wenn man schon länger im Geschäft ist, hat man natürlich mit den einzelnen Institutionen schon einen guten Kontakt. Haben die Telefonnummern. Die rufen oft selbst an und sagen, hier ich habe einen Jugendlichen, können wir da mal einen Termin ausmachen? Manchmal ist es auch so, dass ich aus einem Gespräch in der Schule heraus erfahre, dass es einen Familienhelfer, einen Jugendhelfer gibt. Dann lasse ich mir den Namen geben und Telefonnummer und rufe an.“ (AA)

Teilweise ist auf der operativen Ebene zudem durchaus der Wunsch da, noch intensiver mit dem Jugendamt zusammen zu arbeiten:

„Es ist schon durchaus auch viel Schein, muss man ganz ehrlich sagen, also [die Jugendberufsagentur] wurde ja eröffnet, wie gesagt, 2016, ganz groß mit Logo und alles Mögliche, aber wir haben uns da als Fachkräfte im operativen Bereich noch ein bisschen mehr erwünscht und eben genau diese Vertreter von Jugendamt oder was hier im Haus. Ist alles nicht so gekommen, obwohl es einmal am Anfang so geplant war, hat natürlich seine Gründe, die aber eben in den oberen Strukturen zu finden sind.“ (JC)

Hier zeigt sich demnach die umgekehrte Situation, wie oben in der idealtypischen Kommune: Während oben die Jugendberufsagentur eher auf der Steuerungsebene Bestand hatte und im operativen Bereich nicht „gelebt“ wurde, wird hier die Kooperation der drei Rechtskreise auf der Steuerungsebene als unzureichend beschrieben, was die Akteure auf der operativen Ebene – in diesem Fall das Jobcenter – als Mangel empfinden. In manchen Gesprächen zeigt sich jedoch auch, dass das Arbeitsverhältnis zwischen der Arbeitsverwaltung und dem Jugendamt nicht immer konfliktfrei abläuft:

„Aber einige Mitarbeiter [des Jugendamtes] verstehen eben noch nicht, warum und weshalb das gut ist. Dass sie sich da jetzt angeblich Zeit für ein gemeinsames Gespräch ans Bein binden müssen, weil es bringt doch eh nichts.“ (JC)

Dass die Jugendhilfe nicht (so stark) in die Jugendberufsagenturen einbezogen wird, könnte auch in datenschutzrechtlichen Aspekten und den allgemeinen Möglichkeiten zum Datenaustausch zwischen den Rechtskreisen begründet sein, was bereits oben anklang. Bei gemeinsamen Einrichtungen von Agentur für Arbeit und Jobcenter sind die beiden Behörden durch dieselbe Datenbank und Software verbunden, wohingegen das Jugendamt ein anderes System nutzt. Das führt dazu, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Schweigepflichtentbindung vorliegen muss – die es in der Regel nur dort gibt, wo explizite Vereinbarungen dazu zwischen den Organisationen getroffen wurden –, damit ein Informationsaustausch zwischen der Arbeitsverwaltung und den Jugendämtern stattfinden kann. Dies erschwert die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe laut den Befragten deutlich:

„Selbstverständlich. Ich meine, da gibt es ja, zum Beispiel, auch keine Datenbank. Dass wir von uns aus gucken könnten, ist denn der auch bei der Jugendhilfe gemeldet? Dann wäre es ja noch leichter. Sondern wir müssen den Jugendlichen fragen, ja, und wenn der uns das nicht verrät, dann weiß ich eben auch nicht, dass der dort gemeldet ist und wenn ich bei der Jugendhilfe fragen will, dann muss ich halt eine Einverständniserklärung vom Jugendlichen haben. Aufgrund des Datenschutzes dürfen wir uns ja nicht einfach Namen austauschen, wissen Sie? [...] Also auch ein kleines, großes Hindernis.“ (JC)

Die Fokuspartner Jobcenter (SGB II) und Agentur für Arbeit (SGB III) scheinen hingegen in der Mehrzahl Kooperationsformen gefunden zu haben, die die Zusammenarbeit der beiden Rechtskreise stärken. So berichten einige Befragte von regelmäßigen Austauschtreffen der Beteiligten, gemeinsamen Workshops oder kollegialen Fallberatungen:

„Wir haben aber auch halbjährlich einen Besprechungstermin, wo wir sagen, was ist passiert, wie läuft es, läuft es gut, möchten wir was ändern? Also zwischen Jobcenter und Arbeitsagentur. Und dann wird das aber auch immer festgehalten. Wie ist der Stand der Dinge. Den nächsten Termin haben wir im Mai, wo dann von den betreffenden Berufsberatern und den Betreuern des Jobcenters ein kleiner Bericht schon im Vorfeld erfasst wird, was ist gelaufen. Sowohl quantitativ, als qualitativ.“ (AA)

Es gibt jedoch auch Kommunen, in denen noch ein Bedarf an Verbesserungen der Kooperation zwischen SGB II und III gesehen wird:

„Wo es manchmal ein bisschen noch Abstimmungsbedarf gibt, ist, gewisse Sachen mit der Berufsberatung, also mit der Agentur für Arbeit, auch wenn es in den meisten Fällen absolut gut klappt und da eine sehr gute Absprache möglich ist, muss man doch immer schauen, dass die Schnittstelle noch einmal ein bisschen nachgebessert. Also da gibt es immer einmal ein so paar Befindlichkeiten vielleicht oder ein paar Meinungen, zum Beispiel, wenn wir sagen, hier bitte einmal denjenigen einladen zur Ausbildungsvermittlung und der [...] Unterstützung beim Bewerben, wird das teilweise eben auch einmal anders gesehen, ist ja klar, das kann auch passieren.“ (JC)

Während zwei Beteiligte einer Jugendberufsagentur mit Fokuspartnerschaft Arbeitsverwaltung seit der Einrichtung eine kollegialere Zusammenarbeit und ein_e Befragte_r eine verbesserte Transparenz in den Abläufen feststellen, wird mehrfach auch Kritik an der Etablierung der Jugendberufsagentur geübt. In diesem Zusammenhang tauchen verschiedene Einzelmeinungen über die Veränderungen durch die Einrichtung der Jugendberufsagentur auf. Zum einen wird darauf verwiesen, dass eine Zusammenarbeit auf der Steuerungsebene sich nicht unbedingt in gleichem Maße auf der Sachbearbeiter_innen-Ebene widerspiegelt und die konkrete Zusammenarbeit noch ausbaufähig sei (siehe auch oben). Zum anderen wird angemerkt, dass es schwierig sei, die unterschiedlichen Organisationsstrukturen der drei Rechtskreise in der Jugendberufsagentur so zu vereinen, dass sich daraus auch für die Jugendlichen ein Mehrwert ergibt. Ein_e Befragte_r eines Jobcenters drückt die Veränderungen durch die Jugendberufsagentur so aus:

„Ein bisschen besseres Verständnis füreinander. Das schon, aber jetzt keine immens verbesserte Zusammenarbeit.“ (JC)

3.4 Jugendberufsagentur mit Fokuspartnerschaft zwischen Jobcenter und Jugendamt

Das dritte identifizierte Modell von Jugendberufsagenturen ist eine Fokuspartnerschaft zwischen Jobcenter (SGB II) und Jugendamt (SGB VIII). Es findet sich in drei Kommunen und ist somit das Modell, das in unserer Untersuchung die geringste Verbreitung hat.

Eine Kommune dieses Typus von Jugendberufsagenturen kann wiederum als idealtypisch festgehalten werden. In der Kommune wurden drei Interviews geführt; je eins mit der Arbeitsagentur, dem Jobcenter und dem Jugendamt. Zum Zeitpunkt der Gespräche war teilweise bereits eine Kooperationsvereinbarung zwischen allen drei Rechtskreisen geschlossen oder kurz vor Abschluss. Auch diese Jugendberufsagentur besteht also offiziell aus drei Rechtskreisen (siehe auch Kap. 3.3), allerdings bestand die reelle Kooperation in der Fallbearbeitung zum Befragungszeitpunkt hauptsächlich zwischen dem Jobcenter (zugelassener kommunaler Träger) und dem Jugendamt. Dabei gibt es zwischen diesen beiden Institutionen auch schon seit Längerem Schnittstellenpapiere, die die konkrete Zusammenarbeit regeln, bspw. für die Fälle, in denen Jugendliche aus der Jugendhilfe ausscheiden und in den Rechtskreis des SGB II übergehen:

„Und da ist dann an der Hilfeplanung das Jobcenter dann zu beteiligen. So. Das heißt, bei den Hilfeplangesprächen, wenn es um das Thema Verselbstständigung, Ausbildung geht, ist ein Mitarbeiter des Jobcenters dabei. So steht es in der Vereinbarung.“ (JH)

Darüber hinaus gibt es Kooperationsvereinbarungen zur Einschaltung des Jugendamtes, wenn sich im Beratungsgespräch im Jobcenter der Bedarf ergibt. Diese Konstellation der Jugendberufsagentur scheint zudem von dem Faktor „Optionskommune“ beeinflusst zu sein. So stellt ein_e Vertreter_in des Jobcenters fest:

„Das ist sicher ein Punkt, aber was ich auch immer wieder höre, wenn man so auf so Netzwerktreffen und überregionalen Treffen ist, dass diese Grenze, da ist die Kommune und da ist die gemeinsame Einrichtung, das was wir da so nicht kennen, weil wir da ein Teil von sind von der Kommunalstruktur, dass da die Kollegen immer wieder zurückmelden, das Jugendamt ist eine Mauer und da stoßen sie an ihre Grenzen und da gibt es keine gute Zusammenarbeit und das kennen wir einfach so nicht.“ (JC)

Die Ausgangsbasis für eine gute Zusammenarbeit in einer Fokuspartnerschaft zwischen SGB II und SGB VIII scheint also eine gemeinsame Ansiedlung bei der Kommune zu sein. Allerdings ist in dieser Kommune kein geregelter Datenaustausch zwischen dem Jobcenter, dem Jugendamt und der Arbeitsagentur gegeben, was sich aber im Zuge der Umsetzung der Jugendberufsagentur noch ändern soll.

In Bezug auf die Arbeitsagentur spielt bei dieser Kommune mangelndes Wissen über die Kooperationspartner_innen eine Rolle, was eine_n Befragte_n daran hindert, Kontakt zum Jugendamt aufzunehmen, da zu dessen Arbeitsweisen und Möglichkeiten nichts bekannt sei:

„Also da würde ich mich ehrlich gesagt raushalten. Das ist nicht meine Baustelle. Da weiß ich auch zu wenig drüber. Also ich weiß nicht, was das Jugendamt für Hilfen anbietet und wie die tätig werden in den Familien. Ob die rausfahren, ob die eine Familienhilfe oder was auch immer haben. Da kenne ich mich überhaupt nicht aus. Da [...] kann ich nichts zu sagen.“ (AA)

Von Seiten des Jugendamtes werden zu enge Rahmenbedingungen durch stark standardisierte Programme der Arbeitsagentur als Kooperationshemmnis genannt:

„Also, die Verbindungen zum Jobcenter sind schon sehr intensiv. [...] Aber zwischen Jugendamt und Agentur gibt es nicht viele Berührungspunkte [...] Die fahren ja auch Standardprogramme, in die wir zum Teil ja auch vermitteln können oder zuweisen können. Aber wirkliche Berührungspunkte, das ist eher, sagen wir, ein großer Bundesapparat, der da [...] in relativ engen Rahmenbedingungen agiert [...]. Und so eine Berufsagentur wollte hier aber keiner, also dass man wirklich in einem Haus zusammenkommt und gemeinsam an Themen arbeitet. Das ist so von der Agentur gar nicht gewollt.“ (JH)

Insgesamt ist es jedoch nicht so, dass gar keine Kontakte zur Agentur für Arbeit bestehen, nur scheinen diese seltener und nicht verbindlich geregelt zu sein. Das Zitat zeigt jedoch auch die Nähe zwischen Jobcenter und Jugendamt. Diese besteht laut den Befragten auch wegen einer großen Schnittmenge bei den Kunden. In einer Kommune, die stark von Armut und Arbeitslosigkeit betroffen sei, seien viele Personen Kunden beider Rechtskreise, was die Kooperation zwischen Jobcenter und Jugendamt nahelege:

„Also mit dem Jobcenter sind wir ganz eng verbunden, weil wir viele gemeinsame Maßnahmen und Projekte auch machen. [...] Und wir, sagen wir, wir fördern uns auch gegenseitig. Und wenn der eine/ wenn dem einen nichts einfällt, dem anderen fällt bestimmt etwas ein. Und wir vertreten die/ den Fachbereich für Soziales eben auch gemeinsam nach außen.“ (JH)

Trotzdem tauchen in dieser Kommune an manchen Stellen auch Zielkonflikte zwischen den beiden Fokuspartnern und den Erwartungen an die inhaltliche Schwerpunktsetzung der Akteure auf:

„Da ist die Zielsetzung, ich möchte nur sagen, Kindeswohl liegt uns natürlich auch am Herzen, aber es ist in der Tat so, dass diese berufliche Komponente, oder da schon mal zu gucken, bei der Berufsorientierung nicht nur Schule zu überlassen, sondern zu sagen, ich als Jugendhilfe kann da auch schon meinen Teil zu beitragen, das ist nicht gerade ein Thema, sondern da gab es in Einzelfällen durchaus Streitpunkte“ (JC)

Dadurch, dass die Kooperationsvereinbarung zur Bildung einer Jugendberufsagentur allerdings gerade erst unterschrieben wurde bzw. sich zum Zeitpunkt des ersten Interviews kurz vor dem Abschluss stand, bleibt offen, inwiefern sich die Zusammenarbeit auch mit der Arbeitsagentur in dieser Kommune in Zukunft auf dieser Basis entwickeln wird.

Durch die geringe Verbreitung dieses Modells der Jugendberufsagentur in unserer Untersuchung tauchen nur wenige weitere Aspekte in anderen Interviews auf. In einer Kommune wird das Verhältnis von Jobcenter zu Jugendamt nur durch die Aussage der Agentur für Arbeit klar, die feststellt, dass die Verbindungen zum Jugendamt eher inoffiziell und ungeregelt ablaufen und die Zusammenarbeit der Rechtskreise SGB II und VIII aufgrund der strukturellen Einbindung auf kommunaler Ebene intensiver sein dürften:

„Und die anderen Jugendämter, das ist mehr so eine individuelle, da gibt es nicht Geregelter in den ganzen Schnittstellen, oder so. [...] Das ist nun natürlich noch schwer daran zu kommen. Die Jobcenter dürften einen etwas engeren Draht dazu haben, weil es ja auch eine kommunale Einrichtung ist. Da sind wir nicht immer, also zumindest nicht in festen Runden, dabei oder so.“ (AA)

Auch hier wird also der Faktor der Optionskommune für die Fokuspartnerschaft SGB II und SGB VIII deutlich. Hinzu kommt hier die Situation in einem Flächenkreis: Die kommunalen Jugendämter und die Dienststellen des Jobcenters agieren auf der Ebene der einzelnen kreisangehörigen Kommunen, wo die Arbeitsagentur nicht in allen Fällen über dezentrale Standorte verfügt.

Ein_e Vertreter_in einer Jugendberufshilfe, die den Rechtskreis des SGB VIII in einer kreisangehörigen Jugendberufsagentur vertritt, stellt fest, dass sich die Kooperation mit der Agentur für Arbeit als problematisch darstellt. Dies liege vor allem an einer wahrgenommenen Abwehrhaltung der Arbeitsagentur vor Ort:

„Dass die [die Arbeitsagentur] sich nicht in die Karten gucken lassen wollen. [...] Ja, das ist mein Eindruck. Das wird eher abgelehnt.“ (JH)

Dagegen wird in derselben Kommune von regelmäßigen Austauschtreffen mit dem Jobcenter berichtet:

„Mit dem Jobcenter läuft das besser, da ist auch ein Austausch, da ist demnächst auch wieder ein Austauschtermin, wo man sich darüber unterhält, was man noch verbessern könnte, wie der Stand der Dinge ist, solche Sachen.“ (JH)

Generell wird der Aufbau einer Jugendberufsagentur hier als ein Prozess angesehen, der in Zukunft auch die Agentur für Arbeit einschließen könnte:

„Das fehlt halt noch so ein bisschen in der Umsetzung. Aber, wie gesagt, mit dem Jobcenter bin ich auf einem guten Weg. Das wird auch laufen. Mit der Arbeitsagentur muss man halt einfach immer dranbleiben.“ (JH)

4 Resümee

In unserer erwerbsarbeitszentrierten Gesellschaft stellt der Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf eine kritische Schwelle für Jugendliche dar. Das Risiko, „nicht ins Spiel zu kommen“ (vgl. Rüb 2010: 228), ist dabei für junge Erwachsene besonders hoch, die sich in schwierigen Lebenslagen befinden. Diese Gruppe ist darauf angewiesen, dass die sie betreuenden Akteure gut zusammenarbeiten, damit Rechtskreiswechsel und doppelte Zuständigkeiten nicht zu einem zusätzlichen Risiko im Kontext der Übergangssituation Schule-Ausbildung-Beruf führen und Synergiepotenziale für die Förderung ausgeschöpft werden.

Die Initiative für die Einrichtung der Jugendberufsagenturen zur Verzahnung der Schnittstellen zwischen den drei Rechtskreisen SGB II, III und VIII ist zwar auf Bundesebene nicht mit festen Vorgaben verbunden, legt jedoch eine Kooperation dreier Rechtskreise nahe. In der Praxis zeigt sich, dass selbst dort, wo die Initiative grundsätzlich aufgegriffen wurde, oft nur eine

Fokuspartnerschaft aus zwei Rechtskreisen verwirklicht werden konnte. An einigen Stellen ist bei den Befragten durchaus eine kritische Haltung gegenüber den anderen Institutionen vorzufinden, wobei hier der persönliche Kontakt auf der operativen Ebene und ein durch diesen Kontakt aufgebautes Vertrauensverhältnis zu helfen scheint, Vorbehalte abzubauen. In vielen Fällen ist zudem der Wunsch nach einer weiteren Verbesserung der Kooperation der involvierten Akteure vorhanden, und die Realisierung wird durch Austauschtreffen und Workshops vorangetrieben.

In einigen Kommunen ist die Jugendberufsagentur erst in den letzten zwei bis drei Jahren eingeführt worden oder noch im Aufbau befindlich. In denjenigen Jugendberufsagenturen, die schon seit Längerem bestehen, wird am seltensten von Problemen in der Zusammenarbeit berichtet, und eine Gesamtpartnerschaft der drei Rechtskreise ist hier am häufigsten vorzufinden. Dies deutet darauf hin, dass die Einrichtung von Jugendberufsagenturen mit einer realen Verzahnung dreier Rechtskreise ein langwieriger Prozess ist, und macht deutlich, dass Kooperation erarbeitet werden muss. Hierbei spielen sowohl Verfahrensregelungen und Kooperationsvereinbarungen auf der Steuerungsebene als auch der persönliche Kontakt zwischen den Mitarbeiter_innen verschiedener Rechtskreise auf der operativen Ebene eine Rolle.

5 Literatur

- Bönker, Frank** 2008: Interdependenzen zwischen Politikfeldern – die vernachlässigte sektorale Dimension der Politikverflechtung. In: Janning, F. / Toens, K. (Hrsg.): Die Zukunft der Policy-Forschung. Theorien, Methoden, Anwendungen. Wiesbaden: Springer VS, S. 315–330
- BA (Bundesagentur für Arbeit)** 2014: Chancen ergreifen im Arbeitsbündnis Jugend und Beruf. Sozialleistungsträger kooperieren, junge Menschen profitieren. Internet Dokument. Unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/toolbox/ABJub-Broschuere_Chancen_ergreifen.pdf (Letzter Zugriff: 22.01.2019)
- CDU / CSU / SPD** 2013: Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 18. Legislaturperiode. Dezember 2013
- Döhler, Marian** 2015: Das Politikfeld als analytische Kategorie. In: dms – der moderne staat 8 (1): S. 51–69
- Grunow, Dieter** 2003: Politikfeldbezogene Verwaltungsanalyse. Ein Studienbuch. Wiesbaden: Springer VS
- Kleinert, Corinna / Kruppe, Thomas** 2012: Neue Typisierung: Regionale Ausbildungsmärkte verändern sich. Internet-Dokument: IAB-Kurzbericht 17/2012. Unter: <http://doku.iab.de/kurzber/2012/kb1712.pdf> (Letzter Zugriff: 22.01.2019)
- Mairhofer, Andreas** 2017: Angebote und Strukturen der Jugendberufshilfe. Eine Forschungsübersicht. Deutsches Jugendinstitut e. V. Unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/64_Jugendberufshilfe.pdf (Letzter Zugriff: 30.11.2018)

Rüb, Friedbert W. 2010: Neue Unsicherheiten, neue soziale Risiken und die Herausforderungen moderner Wohlfahrtsstaaten. Eine Problemskizze über Gefahren und Risiken im Bereich des Sozialen zu Beginn des 21. Jahrhunderts. In: Münkler, H. / Bohlander, M. / Meurer, S. (Hrsg.): Handeln unter Risiko. Gestaltungsansätze zwischen Wagnis und Vorsorge. Bielefeld: transcript Verl., S. 221–249

Servicestelle SGB II 2018: Kennzahlen-Glossar: Integration. Internet-Dokument. Unter: <http://www.sgb2.info/DE/Kennzahlen/Hilfe-Erlaeuterungen/Kennzahlen-Glossar/I/integration.html> (Letzter Zugriff: 15.08.2018)

Sozialgesetzbuch, Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGBII)

Sozialgesetzbuch, Drittes Buch – Arbeitsförderung (SGB III)

Sozialgesetzbuch, Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Die Autorinnen:

**Linda Hagemann**

Wissenschaftliche Mitarbeiterin
der Forschungsabteilung
Bildung und Erziehung im Strukturwandel

Kontakt: linda.hagemann@uni-due.de

**Marina Ruth**

Wissenschaftliche Mitarbeiterin
der Forschungsabteilung
Bildung und Erziehung im Strukturwandel

Kontakt: marina.ruth@uni-due.de

**Charlotte Alfuss**

Studentische Hilfskraft
der Forschungsabteilung
Bildung und Erziehung im Strukturwandel

Kontakt: charlotte.alfuss@uni-due.de

IAQ-Report 2019-02

Redaktionsschluss: 22.01.2019

Institut Arbeit und Qualifikation
Fakultät für Gesellschaftswissenschaften
Universität Duisburg-Essen
47048 Duisburg

Redaktion:

Sybille Stöbe-Blossey
sybille.stoebe-blossey@uni-due.de

IAQ im Internet

<http://www.iaq.uni-due.de/>

IAQ-Reports:

<http://www.iaq.uni-due.de/iaq-report/>

Über das Erscheinen des IAQ-Reports informieren wir über eine Mailingliste: <http://www.iaq.uni-due.de/aktuell/newsletter.php>

Der IAQ-Report (ISSN 1864-0486) erscheint seit 2007 in unregelmäßiger Folge als ausschließlich elektronische Publikation. Der Bezug ist kostenlos.